

## Hausarbeit im Grundkurs II im Bürgerlichen Recht

Witwe Matilde (M) will ihrem älteren Sohn Nikolas (N) bereits zu Lebzeiten ihr Erspartes vermachen, damit ihr jüngerer Sohn Albert (A), den sie für einen Nichtsnutz hält, im Erbfall weitgehend leer ausgeht. Deshalb hebt sie fast ihr gesamtes Vermögen im Wert von 240.000 € von der Bank ab und schenkt N das Geld in bar. N, der sich vor einigen Jahren mit einem Limousinen-Service selbständig gemacht hat, erwirbt mit den ihm von M übergebenen Geldscheinen beim Autohaus Xaver (X) drei Stretchlimousinen zum Preis von jeweils 80.000 €. Davon dient eine der Erweiterung seines Fuhrparks, die zweite vermacht er seiner autobegeisterten Lebensgefährtin Ulla (U), den dritten Wagen schließlich bietet er nach der Durchführung von verschiedenen technischen Verbesserungen ebenfalls im Rahmen seines Gewerbes als Liebhaberstück zum Verkauf an. Nach längeren Verhandlungen werden sich N und der Autonarr Ludwig (L) einig, dass L die Limousine zum Preis von 120.000 € erwerben soll. Dabei enthält der Vertrag u. a. folgende einzeln ausgehandelte Bestimmung:

...

### § 4: Verkäufergarantie

Der Verkäufer übernimmt eine zweijährige Garantiehaftung für etwaige Mängel an dem Fahrzeug. Beträgt der Wert des Mangels mehr als 200 €, verpflichtet sich der Käufer im Gegenzug zur Beseitigung des Mangels, dem Verkäufer eine Pauschale von 150 € als Selbstbeteiligung zu erstatten. Von dem Garantieverprechen nicht erfasst sind solche Mängel, die der Käufer infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

...

Nach Ablauf von zwei Monaten stellt sich ein von L nicht zu vertretender Defekt am Getriebe heraus, dessen Behebung einen Kostenaufwand i.H.v. 750 € erfordert. L beauftragt daraufhin N aufgrund der Garantieerklärung mit der Beseitigung des Mangels gegen Zahlung der Selbstbeteiligung von 150 €, welche erfolgreich durchgeführt wird. Als er wenig später auf einer Feier von dem Vorfall berichtet, behauptet der anwesende Rechtsanwalt Raimund (R), L hätte die Vornahme der Reparatur auch ohne jeden Kostenaufwand von N verlangen können. Empört wendet sich L an N und verlangt Erstattung der gezahlten 150 €.

Die Probleme des N reißen nicht ab. In der Folgezeit stellt sich heraus, dass seine Mutter M bereits seit Jahren unerkant geisteskrank war und ihren Willen infolgedessen nicht mehr frei bilden konnte: N erfährt hiervon durch den Arzt der M, wobei ihm sogleich klar wird, dass die Schenkung des Ersparten davon nicht unberührt bleiben kann. Der anschließend vom Gericht bestellte Betreuer (vgl. §§ 1901, 1902 BGB) verlangt im Namen von M das Ersparte i.H.v. 240.000 € zurück. N wendet hiergegen ein, das Geld sei nicht mehr vorhanden. Er habe von dem Ersparten die drei Limousinen erworben und davon sei nur noch eine in seinem Besitz. Bei ihm gebe es also nichts und jedenfalls kein Geld mehr zu holen.

Wegen des nun zerrütteten Verhältnisses zu seiner Mutter und der inzwischen schlechter laufenden Geschäfte beginnt N zu spielen. Dabei gerät er an eine Spielgemeinschaft, bei der Geld an das jeweils zuvor angeworbene Mitglied fließt und der am Ende stehende Spieler sich seinerseits durch die Rekrutierung neuer Mitspieler finanziert. N zahlt in diesem Zusammenhang bei mehreren Spielrunden den gesamten Erlös aus dem Geschäft mit L i.H.v. 120.000 € an seine Spielpartnerin Carla (C). N selbst gelingt es jedoch nicht, weitere Spieler anzuwerben, so dass er selbst keine Gewinne verbuchen kann.

**Beantworten Sie gutachtlich folgende Fragen:**

1. Kann L von N Erstattung der gezahlten 150 € verlangen?
2. Was kann M von N, von U und von L fordern?
3. Kann N das an C verspielte Geld von dieser zurückverlangen?

**Spätester Abgabetermin: 19.10.2009!**

**Für Studierende des 4. Fachsemesters Jura/Staatsprüfung: 30.9.2009!**

**Abgabe im Lehrstuhlsekretariat während der Öffnungszeiten  
(nur vormittags!) oder per Post (es gilt das Datum des Poststempels!)**

Rückgabe und Besprechung der Hausarbeit voraussichtlich am 17.11.2009

um 8.30 Uhr - ZHG 010